

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 88/4/1995

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Tel Nr.:** 0463-536

**Dw.:** 30204

**Bezug:**

Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und die Geschäfts-  
zahl anführen.

**Betreff:** Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von und die  
Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des  
Standortverzeichnisses entsprechend dem EU-Gemein-  
schaftssystem für das Umweltmanagement und die Umwelt-  
betriebsprüfung (Öko-Audit-Gesetz); Stellungnahme

*A. Wörner*

**An das**

**Präsidium des Nationalrates**

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 5	-GE/19
Datum: 24. FEB. 1995	
Verteilt 24. Feb. 1995	

**1017 WIEN**

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung der Standortverzeichnisse entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die die Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit-Gesetz), übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 23. Februar 1995  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Idörning*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 88/4/1995

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und die Geschäfts-  
zahl anführen.

**Betreff:** Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standortverzeichnis entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit-Gesetz); Stellungnahme

An das

**Bundesministerium für Umwelt**

**Untere-Donau-Straße 11**

**1020 WIEN**

Zu dem mit Schreiben vom 28. Dezember 1994, Zl. 144.761/7-II/C/5/94, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standortverzeichnis entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit-Gesetz), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Die Notwendigkeit der Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Einrichtung eines Systems der Zulassung unabhängiger Umweltgutachter, das den Anforderungen der Verordnung des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung gerecht wird, ist angesichts der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben außer Streit zu stellen. Österreich ist sogar in Anbetracht der gemeinschaftsrechtlichen Terminvorgabe im Gegenstande in Verzug geraten.

2. Aus Landessicht nicht voll zu überzeugen vermag die Darstellung der verfassungsrechtlichen Grundlagen des gegenständlichen Gesetzentwurfes, wonach in kompetenzrechtlicher Hinsicht akzesorisch auf die einzelne Sachmaterien betreffenden Bundeskompetenzen verwiesen wird. Wenn die gegenständliche Regelung tatsächlich Ausfluß von Adhäsionskompetenzen des Bundes sein sollte, wird notwendigerweise daneben auch ein Landeskompetenzbereich berührt sein, weil die in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf aufgeführten Kompetenztatbestände (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Bergwesen, Wasserrecht, Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen, Luftreinhaltung unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen, Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist) keine Geschlossenheit hinsichtlich jener Anwendungsbereiche aufweisen, für die der gegenständliche Gesetzentwurf materiell Wirksamkeit erlangen soll.
3. Keinesfalls zu überzeugen vermag die Darstellung der Kostenfolgen des Gesetzentwurfes, die sich im wesentlichen auf den Hinweis beschränkt, daß gemäß § 24 des Entwurfes ein Gebührensystem zur Deckung der Kosten geplant sei. Vor allem muß im gegenständlichen Zusammenhang neuerlich auf das Fehlen einer Darstellung der Kostenfolgen für die anderen Finanzausgleichspartner verwiesen werden.

In erster Linie werden Kostenfolgen für die Länder durch die Betrauung der Unabhängigen Verwaltungssenate mit Rechtsschutzaufgaben entstehen. Es muß in diesem Zusammenhang an die Bestimmungen des Art. 129a Abs. 2 B-VG erinnert werden, wonach in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung sowie der Art. 11 und 12 B-VG die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten an die Unabhängigen Verwaltungssenate von der Zustimmung der beteiligten Länder abhängig ist. Von Länderseite wurde schon wiederholt die Vorlage eines Konzeptes der Bundeszentralstellen eingefordert, nach dem man sich bei der Übertragung von Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate künftighin zu orientieren gedenkt. Die Landeshauptmännerkonferenz hat im Zusammenhang mit den zuletzt zur Diskussion gestellten Mitwirkung beim Vollzug des Produkthaftungsgesetzes klargestellt, daß vor der Erstellung eines derartigen Konzeptes von Länderseite nicht mehr mit der Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung zu rechnen sein wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 23. Februar 1995  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.  
*Dobring*